

20.10.95**Empfehlungen**
der AusschüsseGzu **Punkt** der 690. Sitzung des Bundesrates am 3. November 1995

Viertes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB V-Änderungsgesetz - 4. SGB V-ÄndG)**Der Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des
Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz ist aufzuheben.

Begründung:

Angesichts eines Defizits in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) allein im ersten Halbjahr 1995 in Höhe von 5,4 Mrd. DM (4,2 Mrd. DM in den alten und 1,2 Mrd. DM in den neuen Ländern) sind die mit dem vorliegenden Gesetz verbundenen weiteren Ausgabesteigerungen bei den gesetzlichen Krankenkassen in Höhe von 840 Mio. DM (510 Mio. DM in den alten und 330 Mio. DM in den neuen Ländern) allein in diesem Jahr unverantwortlich. Das Gesetz ist ohne neue Beitragssatzsteigerungen von den Krankenkassen nicht finanzierbar; es ist mit den Bemühungen, die Ausgabenbelastungen für Versicherte und Arbeitgeber in Deutschland nicht noch weiter ansteigen zu lassen, unvereinbar. Zudem ist die mit dem Gesetz beabsichtigte Stärkung insbesondere der hausärztlichen Versorgung durch Umschichtungen der für ärztliche Leistungen zur Verfügung stehenden Mittel erreichbar.

*

Ausgeliefert am 23. OKT. 1995